

Satzung

Interessengemeinschaft Stadtfest e.V.

Barsinghausen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Grundsätzliches

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Stadtfest e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter VR 140192 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
6. Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Gendergerechtigkeit ist für den Verein selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln gelebt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung nur die männliche Form gewählt, die stellvertretend für alle Geschlechter steht und geschlechterübergreifend zu lesen ist.
7. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen ein

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur.
2. Der Verein hat die Aufgabe, das traditionelle Stadtfest in Barsinghausen durchzuführen und alle mit der Organisation und Durchführung dieses Stadtfestes zusammenhängenden Aufgaben zu übernehmen.
3. Der Verein will mit diesen Aktivitäten das Stadtfest auf Dauer für die Stadt Barsinghausen bewahren und damit für die Bürger und auswärtige Besucher einen gesellschaftlichen und kulturellen Höhepunkt aufrechterhalten.
4. Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit der Stadt Barsinghausen und mit all denjenigen Vereinen zusammen, die sich am Stadtfest beteiligen und die Aufrechterhaltung des Stadtfestes zu Ziele haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es gibt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung in Textform mittels des vorgesehenen Aufnahmeformulars erwerben, sofern sie die Satzungen und Ordnungen des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4. Personen, die sich um den Verein oder das Stadtfest verdient gemacht haben können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
 - b. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c. durch Ausübung des Stimm- und Antragsrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und
 - d. Vorstandsämter im Verein zu übernehmen, wenn sie vollgeschäftsfähig sind.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Vereinssatzung und Ordnungen einzuhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
 - b. die jeweils fälligen festgelegten Zahlungen (z.B. Beiträge) fristgerecht zu entrichten,
 - c. die vom Verein genutzten Räumlichkeiten und Flächen, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln,
 - d. alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und
 - e. sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

§ 6 Beiträge

1. Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Entgelte werden vom Vorstand festgelegt.
3. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind bekannt zu geben.

4. Berechtigte Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Mahnungen deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat.
5. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahnentgelte, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschließungsgründe

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a. den Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres,
 - b. dem Ausschluss aus dem Verein und
 - c. durch Ableben oder den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
2. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die bisherigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,
 - a. wegen wiederholter oder schwerer Missachtung von Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane oder Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder
 - b. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Diese muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind für den Verein ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahren, juristische Personen und Personengemeinschaften mit jeweils einer Stimme.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

4. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - regelmäßig im ersten Halbjahr - als Jahreshauptversammlung statt.
Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auf der Homepage des Vereins (www.stadtfest-basche.de) veröffentlicht.
5. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.
6. Abweichend können Beschlüsse auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen an den Verein zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Dieses Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder voraus.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung
 - a. Dringlichkeitsanträge
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Sachverhalte nach Buchstabe c können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
 - b. Initiativanträge
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Zur Zulassung der Beratung und Beschlussfassung des Antrages ist eine Mehrheit von der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Sachverhalte nach Buchstabe c können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
 - c. Besondere Anträge
Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme und Verabschiedungen der Jahresrechnung,
 - c. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f. die Wahl der Kassenprüfer,
 - g. die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern und
 - h. Beschlussfassung über die Satzung die und Auflösung des Vereins.

§ 10 Durchführung von Online- oder Hybride- Versammlungen

1. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.
2. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer online-basierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.
3. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
4. Teilnahme- und stimmberechtigte Mitglieder, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts muss der Vorstand sicherstellen. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. zu verwendenden Software und Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
5. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
6. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
7. Alternativ kann der Vorstand auch eine schriftliche Beschlussfassung bei allen stimmberechtigten Mitgliedern durchführen. In Abwandlung des § 32 Abs. 2 BGB ist der Beschluss wirksam, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform, d.h. z.B. durch E-Mail, Post oder Fax abgegeben hat. Beschlüsse sind angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Rückmeldungen zustimmt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

§ 11 Vorstand

1. Die Vereinsführung obliegt dem Vorstand nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
2. Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann er Ausschüsse bestellen oder besondere Beauftragte einsetzen.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. den drei Vorsitzenden,
 - b. dem Kassenwart,
 - c. dem Schriftführer und
 - d. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern)
4. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, kommissarisch eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Berufung endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
8. Ein Vorstand nach § 26 BGB beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein amtierendes Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
9. In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen.
10. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
11. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.
12. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom vorsitzführenden Vorstand und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
13. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen, die die übertragenden Aufgaben selbstständig erledigen und dem Vorstand Bericht erstatten.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Im Falle einer Fusion (Verschmelzung) oder einer vereinsrechtlichen Auflösung zwecks Beitritts der Mitglieder und Übergang des Vermögens auf den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Verein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Barsinghausen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Kulturbereich zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.02.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.
1. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.